

Satzung der TSG Augsburg

I. Allgemeines

Vorbemerkung:

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, wird generell nur die männliche Form gewählt. Die Satzung gilt jedoch für männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft 1885 Augsburg-Lechhausen e.V., abgekürzt TSG 1885 Augsburg e. V. Er hat seinen Sitz in Augsburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

(2) Gerichtsstand ist Augsburg.

(3) Die Farben des Vereins sind rot-schwarz.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB).

(5) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 4 und der jeweiligen Fachverbände an.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein betreibt und fördert den Breiten-, Amateur- und insbesondere den Jugendsport. Er steht auch für Nichtmitglieder offen, soweit es die Sportanlagen zulassen. Dies gilt insbesondere im Bereich des Gesundheitssports, durch den die Gesunderhaltung und die körperliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung gefördert werden sollen.

(2) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit den Eltern der dem Verein angehörenden Kindern und Jugendlichen an. Mit Kirchen, Schulen, sonstigen Institutionen und Körperschaften arbeitet er zusammen, soweit es den Vereinszwecken dient.

(3) Der Vereinszweck wird unter anderem erreicht durch:

- a) den Erhalt der dazu erforderlichen Sportanlagen, Anschaffung und Instandhaltung der Geräte sowie des Vereinsheims und des „Hauses Unterjoch“
- b) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
- c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- d) den Aufbau umfassender Trainings- und Übungsprogramme für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Gesundheits- und Breitensports
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
- g) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen

§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins einschließlich solcher aus dem Wirtschaftsbetrieb dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die der Satzung widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein wahrt eine parteipolitische, konfessionelle und ethnische Neutralität.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Sinne dieses Absatzes trifft das Präsidium mit dem Vereinsrat.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein umfasst:

- a) aktive Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Abteilungen sportlich betätigen
- b) passive Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern, ohne sich sportlich zu betätigen
- c) Ehrenmitglieder

(3) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, Vorstände zum Ehrenpräsidenten ernennen.

(4) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Präsidium beantragen. Dies kann insbesondere bei längerer Abwesenheit (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag.

(2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Präsidium oder ein von ihm Beauftragter. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(4) Nach erfolgter Aufnahme steht dem Mitglied Versicherungsschutz zu. Bis dahin erfolgt eine etwaige Teilnahme am Trainings-/Sportbetrieb auf eigene Gefahr.

(5) Eine Ablehnung des Antrages eines Bewerbers hat spätestens innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Gründe zu erfolgen.

(6) Die Mitgliedschaft dauert, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht, mindestens ein Jahr.

(7) Für die Beitragszahlung muss die Zustimmung zum Lastschriftverfahren erteilt werden.

(8) Innerhalb eines Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft kann das Präsidium die Aufnahme widerrufen, wenn triftige Gründe vorliegen.

(9) Gegen die Entscheidungen des Präsidiums kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vereinsrat eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Streichung oder
- d) Ausschluss

(2) Für den Austritt ist eine an den Verein gerichtete schriftliche Austrittserklärung erforderlich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Zustimmung des/den gesetzlichen Vertreters/n notwendig. Der Austritt kann, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht, nur zum 31. März oder 30. September eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(3) Das Präsidium kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn beim Bankeinzugsverfahren unbegründeter Einspruch gegen die Zahlungsverpflichtung erhoben wird. Dem Mitglied wird die Streichung von der Mitgliederliste angedroht und, wenn innerhalb von drei Wochen keine Zahlung erfolgt, vorgenommen. Dies gilt entsprechend in allen anderen Fällen des Zahlungsverzuges. Die Streichung wird mit Ablauf des Monats der Bekanntgabe wirksam. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bis dahin bestehen.

(4) Verliert ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte, wird es vom Präsidium ausgeschlossen.

(5) Das Präsidium kann ein Mitglied ferner ausschließen:

- a) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen Zwecke, Ziele und Bestrebungen des Vereins, gegen die Vereinssatzung, gegen Beschlüsse der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung oder gegen Anordnungen des Präsidiums
- b) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

(6) Dem Betroffenen sind vom Präsidium die Gründe für den Ausschluss schriftlich darzulegen. Der Betroffene hat innerhalb von drei Wochen Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet das Präsidium über den Ausschluss. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage seiner Bekanntgabe an, Beschwerde beim Vereinsrat eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, am Sportbetrieb und am Freizeit- und Gesundheitsangebot des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der Satzung Einfluss auf die Arbeit des Vereins auszuüben.

(2) Die Mitglieder sollen den Verein bei seiner Arbeit unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Anweisungen der bestellten Funktionäre zu beachten und einzuhalten.

§ 8 Beitragsleistung und -pflichten

(1) Von jedem Mitglied wird ein allgemeiner monatlicher Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) erhoben, der zur Deckung der abteilungsübergreifenden Vereinsaufwendungen dient. Für die ergänzende Förderung einer leistungsorientierten Jugendarbeit der Abteilungen und zur teilweisen Förderung von Aktivitäten einzelner Abteilungen, die mit außergewöhnlich hohen finanziellen Belastungen verbunden sind und die dem Ansehen des Gesamtvereins besonders dienen, sowie für die Mitfinanzierung der Aufwendungen zum Erhalt und der Nutzung abteilungsspezifischer Sporteinrichtungen die mit außergewöhnlich hohen finanziellen Belastungen verbunden sind, kann der Grundbeitrag um bis zu 30 v. H. erhöht werden. Daneben werden, nach Mitgliedergruppen/Abteilungen getrennt, zur Deckung der laufenden Kosten des spezifischen Sportbetriebes monatliche Abteilungsbeiträge erhoben.

(2) Die Grundsätze für die Ausgestaltung des Grund- und des Abteilungsbeitrages regelt die Beitragsordnung. Dort können Sonderbeiträge und Gebühren vorgesehen werden, die ggfs. auf Abteilungen zu beschränken sind. Soweit im Freizeit-, Gesundheits- und Breitensport Kursangebote erfolgen, legt das Präsidium in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung die dabei zu erhebenden Gebühren fest.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen von der Delegiertenversammlung festgelegt werden. Umlagen werden als Aufschlag auf den Grundbeitrag erhoben. Der Aufschlag darf das Einfache des jährlichen Grundbeitrages nicht überschreiten. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(4) Abteilungsbeiträge sind von der jeweiligen Abteilungsversammlung vorzuschlagen. Sie werden wirksam, wenn das Präsidium im Benehmen mit dem Vereinsrat seine Einwilligung erteilt. An der Beratung des Präsidiums über die Festsetzung des Abteilungsbeitrages ist die jeweils zuständige Abteilungsleitung zu beteiligen.

(5) Die Zahlweise, Fälligkeit, den Erlass und die Stundung von Mitgliedsbeiträgen sowie die weiteren Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einem eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu stellen. Dies gilt entsprechend für die in einer Verbandsordnung festgelegten Verfahren (§ 1 Abs. 4).

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans zu folgen und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

(3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 6 Abs. 1 d der Satzung.

(4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Präsidium herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Präsidiums kann der Vereinsrat angerufen werden.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt in den Organen des Vereins sowie bei Abstimmungen in den Abteilungen sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Wahlen von Amtsträgern im Jugendbereich und von Jugenddelegierten sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und durch Anwesende ausgeübt werden.

(3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung sowie den Abteilungs- und Jugendversammlungen teilnehmen.

(4) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder. In den Präsidiumsbeirat können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Für Aufgaben in der Jugendarbeit sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.

§ 11 Amtszeit

(1) Die Amtszeiten im Verein betragen drei, in den Abteilungen mindestens zwei Jahre.

(2) Die Amtsträger des Vereins und der Abteilungen üben ihr Amt jeweils bis zur Neu- oder Wiederwahl aus. Die Wiederwahl in Vereins- oder Abteilungsämter ist zulässig.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes festlegt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen, wenn nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird. Ein solcher Antrag bedarf zur Annahme der einfachen Mehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder können wegen Verletzung ihrer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaftem, unsportlichem Verhalten oder wegen Schädigung der Interessen des Vereins Disziplinarmaßnahmen getroffen werden. Folgende Maßnahmen sind möglich:

- a) Verwarnung:
- b) Ruhen der Wählbarkeit für Vereins- und Abteilungsämter für längstens zwei Jahre
- c) Aberkennung einzelner oder aller Vereins- und Abteilungsämter für längstens zwei Jahre
- d) Wettkampfverbot, höchstens für sechs Monate
- e) Übungsverbot, höchstens für sechs Monate
- f) Geldbußen bis zur Höhe von 500 Euro

Es können mehrere Maßregelungen nebeneinander ausgesprochen werden.

(2) Maßnahmen sind vom Präsidium zu beschließen. Beschwerdeinstanz ist der Vereinsrat. Das Nähere regelt die Ehren- und Disziplinarordnung.

IV. Organe des Vereins, deren Aufgaben, Organisation

§ 14 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand und
- d) der Vereinsrat

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Finanzordnung.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für:

- a) die Änderung des Vereinszweckes
- b) die Änderung der Satzung
- c) die Veräußerung von Immobilien, Haus- und Grundbesitz
- d) die Gewährung von Bürgschaften
- e) die Auflösung des Vereins (§ 33)

(2) Die Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn über Fragen ihrer Zuständigkeit entschieden werden soll oder die Einberufung von zehn v. H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ferner kann aus wichtigen Gründen das Präsidium die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

§ 16 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 85 von den Mitgliedern der Abteilungen gewählten Delegierten. Außerdem gehören ihr die Mitglieder des Präsidiums an.

(2) Die Delegiertenversammlung ist Bindeglied zwischen dem Präsidium und den Mitgliedern und gleichzeitig Interessenvertretung der Abteilungen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Festsetzung des Grundbeitrages nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und von Umlagen (§ 8 Abs. 3
- b) Vorhaben, die dingliche Belastungen erfordern
- c) die Entlastung des Präsidiums
- d) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Präsidiumsbeiräte
- e) die Beschlussfassung über die in § 22 Abs. 1 vorgesehenen Ordnungen
- f) Ehrungen gem. § 4 Abs. 3 und
- g) sonstige vom Präsidium, von Vereinsorganen oder von Delegierten eingebrachte Anträge

(4) Satzungsänderungen sind unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vereinsrates zu beraten und mit einem Votum für die Mitgliederversammlung zu versehen. Das Votum der Delegiertenversammlung ist spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen.

(5) Die Delegierten werden in Abteilungsversammlungen gewählt, die von den Leitern der Abteilungen einberufen und geleitet werden. Entsprechend der Delegiertenzahl sind Ersatzdelegierte zu wählen. Bei Verhinderung eines Delegierten kann ein gewählter Ersatzdelegierter diesen vertreten.

(6) Die der jeweiligen Abteilung zustehende Zahl an Delegierten wird, gewichtet nach der Zahl der am 1.1. eines Jahres der Abteilung angehörenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ermittelt. Kinder und Jugendliche ab vollendetem vierten bis zum vollendetem 16. Lebensjahr werden im Verhältnis 4 : 1 einem Mitglied gleichgestellt.

(7) Die Delegiertenverteilung ermittelt die Geschäftsstelle im ersten Kalendermonat und teilt sie den Abteilungen mit. Bei der Ermittlung der Delegiertenzahl wird kaufmännisch gerundet, wobei zumindest ein Delegierter der Abteilung erhalten bleiben muss. Die Rundungsregelung kann die Gesamtzahl der Delegierten verändern.

(8) Bei der Delegiertenwahl soll die Abteilungsversammlung darauf achten, dass sich der Anteil an Kindern und Jugendlichen in der Abteilung angemessen in der Delegiertenzahl niederschlägt. Jugenddelegierte sind in einem eigenen Wahlgang unter Beachtung des § 10 Abs. 1 in der Abteilungsversammlung zu wählen und als solche auszuweisen. Jugenddelegierte sollen nicht älter als 23 Jahre sein. Abteilungen mit Kindern und Jugendlichen sollen, soweit es die Delegiertenzahl zulässt, zumindest einen Jugenddelegierten wählen.

(9) Änderungen in der Delegiertenzahl einer Abteilung werden durch Nachrücken bzw. Ausscheiden entsprechend der Stimmzahl umgesetzt. Veränderungen in der Delegiertenversammlung wirken ab Beginn des zweiten Kalendervierteljahres.

(10) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat eine Delegiertenversammlung stattzufinden. Weitere Delegiertenversammlungen finden statt, wenn

a) die Einberufung vom Präsidium für erforderlich gehalten oder von einem Viertel der Delegierten, schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt wird.

(11) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Delegierten einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(12) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Besteht keine Beschlussfähigkeit, ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Sitzung anzusetzen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass über die festgelegten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlossen werden kann.

(13) Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Rederecht erhält zu einem Tagesordnungspunkt ein Vereinsmitglied auf Zustimmung von zehn v. H. der anwesenden Delegierten.

§ 17 Bestimmungen für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Bekanntmachung in der „Augsburger Allgemeinen“ und durch Aushang auf dem Sportgelände mindestens vier Wochen vorher einzuberufen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher beim Präsidium eingereicht sein. Sie werden bis zur Versammlung für die Mitglieder in der Geschäftsstelle ausgelegt.

(3) Die Delegiertenversammlung ist von deren Vorsitzenden unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 einzuberufen, wobei die Delegierten anstelle der Bekanntmachung in der „Augsburger Allgemeinen“ schriftlich zu informieren sind. Soweit die Einladung mit der Post erfolgt, ist sie mit der Aufgabe an die Post als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird. Der Versand erfolgt an die dem Verein bekannte Anschrift.

(4) Mündliche Anträge in der Delegiertenversammlung sind anzunehmen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(5) Die Sitzungsverläufe und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und vom Protokollführer gegenzuzeichnen. Dies gilt entsprechend für den Vereinsrat, Präsidium, Präsidiumsbeirat und für Abteilungsversammlungen.

§ 18 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Es besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) einem Vizepräsidenten als Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister und
- d) zwei Präsidiumsmitgliedern

(2) Präsident und Vizepräsident sind jeweils allein vertretungsberechtigt, die übrigen Präsidiumsmitglieder jeweils zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist insoweit eingeschränkt, als bei dinglichen Belastungen von Immobilien, von Haus- und Grundbesitz die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung und für die Gewährung von Bürgschaften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig wird.

(3) Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. In nicht mit Ausgaben verbundenen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der sofortigen Erledigung bedürfen, entscheidet er allein.

(4) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins.

(5) Die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung unter den Vorständen regelt die Präsidiumsordnung.

(6) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens aber einmal monatlich vom Präsidenten einzuberufen sind und von ihm geleitet werden. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Auf Verlangen eines Präsidiumsmitgliedes hat der Präsident eine Sitzung einzuberufen. Wenn es aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann ein Beschluss auch durch eine schriftliche, telefonische oder mündliche Umfrage herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss ist bei der nächsten Sitzung des Präsidiums zu protokollieren.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Präsidiumsmitglieder können an allen Sitzungen der Abteilungen teilnehmen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Delegiertenversammlung beauftragen. Der Vereinsrat ist sofort zu unterrichten. Eine Nachwahl soll umgehend erfolgen.

19 Vereinsrat

(1) Der Vereinsrat besteht aus dem Präsidium und den Leitern der selbständigen Abteilungen. Abteilungsleiter können nur durch den gewählten Stellvertreter, soweit ein solcher nicht gewählt ist, vom Kassier vertreten werden.

(2) Der Vereinsrat ist zuständig für:

- a) die Verabschiedung des Haushaltsplanes (§ 25) und die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- b) die Abnahme der Jahresrechnung
- c) Stellungnahmen zu den vom Präsidium erstellten Ordnungen (§ 22 Abs. 1) gegenüber der Delegiertenversammlung
- d) die Beratung von Anträgen auf Satzungsänderungen, die dann für die Delegiertenversammlung mit einer schriftlichen Stellungnahme zu versehen sind
- e) die Zulassung neuer bzw. Auflösung bestehender Abteilungen
- f) die Festlegung der Rahmenbedingungen, unter denen Nichtmitgliedern ein zeitlich begrenztes Sportangebot eröffnet werden kann
- g) die Genehmigung von längerfristigen Verträgen, die Verpachtungen, Vermietungen und sonstigen Nutzungen von Vereinseigentum
- h) Ehrungen
- i) Beschwerden nach §§ 5 Abs. 9, 6 Abs. 6, 9 Abs. 4 und 13 Abs. 2

(3) Arbeitsverhältnisse werden im Einvernehmen zwischen Präsidium und Vereinsrat geregelt. Bei geringfügig Beschäftigten handelt das Präsidium im Rahmen der im Haushaltsplan festgesetzten Mittel und der dabei vorgenommenen Aufgabenstellung. Für jedes Beschäftigungsverhältnis soll vor dessen Begründung eine Aufgaben- und Stellebeschreibung dem Vereinsrat vorliegen. Nebenberufliche Übungsleiter/Trainer werden vom Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung berufen.

(4) Die Stimmzahl eines Abteilungsleiters entspricht der in § 16 festgelegten Anzahl an Delegierten. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

(5) Die Abteilungsleiter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Bis dahin übernimmt der dienstälteste Abteilungsleiter die Funktion.

(6) Der Vereinsrat wird vom Vorsitzenden oder dem Präsidenten mindestens in jedem Kalendervierteljahr, im Übrigen nach Bedarf einberufen. Er ist ferner auf Antrag einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

(7) Die Mitglieder des Vereinsrates sind in der Regel schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der Präsident leitet in Abstimmung mit dem gewählten Vorsitzenden die Sitzungen. Im Verhinderungsfall beider handelt der dienstälteste Abteilungsleiter.

(8) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und diese mehr als die Hälfte der Stimmen der Abteilungsvertreter repräsentieren. Ist der Vereinsrat nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Sitzung anzusetzen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass über die festgelegten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlossen werden kann.

(9) Der Vereinsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Präsidiumsbeirat

(1) Der Präsidiumsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens zehn Personen.

(2) Der Beirat unterstützt das Präsidium bei der Führung des Vereins; er wird über alle wichtigen Angelegenheiten informiert. Die Sitzungsprotokolle des Präsidiums, der Delegiertenversammlung und des Vereinsrates stehen zur Einsicht offen.

(3) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung gewählt. In den Beirat sollen besonders angesehene und verdiente Persönlichkeiten gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen erhalten.

(4) Die Gewählten bestimmen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied aus, so kann bei der darauffolgenden Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied gewählt werden.

(5) Der Präsidiumsbeirat hat das Recht, im Bedarfsfalle eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Gegenüber dem Vereinsrat hat der Beirat ein Antrags- und Vortragsrecht.

(6) Ein Mitglied des Beirates soll in jeder Delegiertenversammlung zur Arbeit des Präsidiums Stellung nehmen.

§ 21 Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über die Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

(2) Abteilungen werden im Bedarfsfall auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vereinsrat eingerichtet oder aufgelöst; der Wille der betroffenen Abteilung ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht die Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt das Präsidium unter Beachtung der jeweiligen Belange die Angelegenheit.

(4) Die Leitung der Abteilung obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung. Diese besteht aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter, dem Kassier, einem Verantwortlichen für Organisation, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, dem Jugendleiter und dem/den Kassenrevisor/en. Bei kleineren Abteilungen können die Geschäfte auch in Personalunion wahrgenommen werden, wobei in jedem Falle neben dem Abteilungsleiter ein Kassier vorhanden sein muss. Bei größeren Abteilungen können auch weitere Funktionen eingerichtet werden. Bis zur Wahl eines Abteilungsleiters und eines Kassiers kann das Präsidium diese Funktionen kommissarisch besetzen. Ist es innerhalb eines Jahres nicht möglich, eine Abteilungsleitung zu wählen, entscheidet der Vereinsrat über die Auflösung der Abteilung.

(5) Die Abteilungsversammlung wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Abteilungsleitung
- b) deren Entlastung
- c) die Wahl der Delegierten (§16)
- d) die Genehmigung des von der Abteilungsleitung aufgestellten Etatentwurfs und des damit verbundenen Vorschlages des Abteilungsbeitrages

(6) Zu den Abteilungsversammlungen ist das Präsidium einzuladen. An der Abteilungsversammlung können auch andere Vereinsmitglieder ohne Mitsprache- und Stimmrecht teilnehmen.

(7) Die Verantwortlichen nach Abs. 4 Satz 2 bedürfen zur Amtsübernahme der Bestätigung durch das Präsidium.

(8) Der Abteilungsleiter ist für die Organisation des Sport- und Spielbetriebes und zusammen mit dem Kassier für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Abteilungshaushaltes verantwortlich. Die Abteilung hat insoweit ein eigenes Kassenrecht. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die Kassenrevisoren des Hauptvereins. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

(9) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die die Organisation der Abteilung regelt und sich an den Vorgaben der Satzung und Ordnungen orientiert. Die Abteilungsordnung und alle Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

(10) Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig. Werden Kapazitätsgrenzen erreicht, entscheidet das Präsidium.

(11) Die Mitgliederverwaltung obliegt der Geschäftsstelle.

(12) Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral vom Präsidium oder einem dazu Beauftragten vergeben.

(13) Gegen Entscheidungen des Präsidiums bzw. Vereinsrates, durch welche die Zustimmung zur Gründung einer Abteilung, die Genehmigung einer Abteilungsordnung oder die Bestätigung einer gewählten Abteilungsleitung versagt wird, ist die Berufung an die Delegiertenversammlung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22 Ordnungen

(1) Das Präsidium erstellt Entwürfe für eine:

- a) Geschäfts-
- b) Beitrags-
- c) Finanz- und
- d) Ehren-/Disziplinarordnung

(2) Für weitere Bereiche können vom Präsidium im Benehmen mit dem Vereinsrat Ordnungen erlassen werden.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Ausschüsse und Projektarbeit

(1) Für die Beratung und zur Durchführung einzelner Vereinsangelegenheiten kann das Präsidium zeitlich befristet, jedoch längstens für die Dauer einer Wahlperiode (§11 Abs. 1) Ausschüsse oder Projektteams bilden. Ferner können Referenten berufen werden, die jeweils einem Präsidiumsmitglied zuarbeiten. Das gleiche Recht hat der Vereinsrat im Rahmen seiner Aufgaben.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse oder Projektteams werden von dem bei der Berufung bestellten Ausschussvorsitzenden oder dem Projektleiter einberufen und geleitet.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse oder Projektteams teilnehmen. Für die vom Vereinsrat eingesetzten Ausschüsse oder Projektteams gilt dies für den gewählten Vorsitzenden des Vereinsrates.

V. Finanzwesen

§ 24 Allgemeine Grundsätze für den Finanzbereich

Die Finanzen des Vereins sind so zu planen, dass die Vereinszwecke umgesetzt werden können. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen und dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sowie etwaige Einnahmeüberschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 25 Haushaltsplan

(1) Der Schatzmeister legt dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsentwurf vor, in dem Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins ausgeglichen sein sollen.

(2) Bestandteil dieses Haushaltsentwurfes sind die vom Präsidium genehmigten Haushaltspläne der Abteilungen.

(3) Der vom Präsidium beschlossene Haushaltsentwurf ist im ersten Kalendermonat des Geschäftsjahres dem Vereinsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

(4) Solange kein gültiger Haushalt vorliegt, dürfen nur die unabwendbaren Ausgaben vom Schatzmeister getätigt werden. Eine Einschränkung der Vertretungsvollmacht nach § 26 Abs. 2 BGB ist damit nicht verbunden.

§ 26 Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Schatzmeister eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz, die dem Vereinsrat zur Abnahme vorzulegen ist.

(3) Der Jahresabschluss soll bis zum Ende des zweiten Quartals des Folgejahres vorliegen.

§ 27 Kassenrevisoren

(1) Als Revisoren wählt die Delegiertenversammlung zwei Mitglieder, von denen einer Bankkaufmann oder ähnlich sachkundig ist und die im zu prüfenden Zeitraum nicht Mitglied des Präsidiums sind oder waren.

(2) Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen berichten sie dem Vereinsrat und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters. Das Weitere regelt die Finanzordnung.

VI. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 28 Zulässigkeit der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet (speichert, verändert, übermittelt, sperrt und löscht) und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder und Dritter, insbesondere Übungsleitern, Trainern, Vereinsmitarbeitern, unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen, soweit diese Daten für die Mitgliedschaft oder die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins erforderlich sind oder wenn die Datenerhebung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins im Sinne des § 2 erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegend schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung und Nutzung hat.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gehören u. a. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kommunikations-, Bankverbindungen, Bankleitzahl, Kontonummer, Funktionen im Verein, Erwerb von Lizenzen (Übungsleiter u. ä.), Leistungsergebnisse und Eintrittsdaten.

§ 29 Auskunftserteilung

Auf Antrag gibt die Geschäftsstelle den Mitgliedern Auskunft über die für sie gespeicherten personenbezogenen Daten und den Zweck ihrer Verwendung.

§ 30 Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere an Verbände (§ 1 Abs. 4), zur Wahrung des Satzungszweckes, ist zulässig.

(2) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet, gegenüber der Presse oder sonstigen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen.

§ 31 Datenschutzbeauftragter

Das Präsidium beruft einen Datenschutzbeauftragten und veröffentlicht dessen Namen und Erreichbarkeit in der Vereinszeitung bzw. am amtlichen Aushang in der Sporthalle.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32 Haftung

(1) Für das Abhandenkommen von Geld und persönlichen Gegenständen innerhalb der Vereinsanlagen haftet der Verein nicht.

(2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied oder einem am Spielbetrieb Teilnehmenden, gleichgültig, ob als Spieler, Schiedsrichter oder in ähnlicher Funktion oder durch die Benutzung der Sporteinrichtungen, entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzutreten hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

(3) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

(4) Der Verein macht im Wege des Rückgriffes Mitglieder für persönliche Geldbußen und -strafen haftbar, die im Rahmen der jeweiligen Sportgerichtsbarkeit verhängt wurden. Die Abteilungsleitung kann dabei im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Geltendmachung verzichten. Von solchen Entscheidungen ist das Präsidium zu unterrichten; dieses entscheidet abschließend.

§ 33 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) die Delegiertenversammlung sie mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder beschlossen hat oder
- b) die Einberufung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen, sofern die Auflösung nicht zum Zwecke des Anschlusses an einen anderen Verein erfolgt oder zum Zwecke der Verbindung mit einem oder mehreren anderen Vereinen zu einem neuen gemeinnützigen Verein, an die Stadt Augsburg mit der Zweckbestimmung, es innerhalb von fünf Jahren an neu gegründete Sportvereine in Augsburg-Lechhausen nach deren Bedürftigkeit zu verteilen. Für den Fall der Ablehnung der Übertragung durch die Stadt Augsburg bzw. nach Ablauf der vorher genannten Frist, ohne dass die Stadt Augsburg das Vermögen entsprechend verwendet hat, fällt das Vermögen an den Bayerischen Landessportverband, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sportes in der Region Augsburg gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister, im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, in Kraft. Soweit Organe durch die Satzungsänderung neu geschaffen sind, behalten bis zu deren Wahl die bisher zuständigen Organe die jeweilige Aufgabe. Dies gilt entsprechend für die Beschlüsse zur Beitragshöhe.

Durch die vorstehende Satzung tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Genehmigt in der Jahreshauptversammlung am 31.07.2009

Übergangsbestimmungen:

Artikel 1

Die Amtszeit der in der Mitgliederversammlung am 31. 05. 2005 Gewählten nach § 11 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung vom 27. 11. 1993 , eingetragen ins Vereinsregister am 15. 04. 1994, endet, sobald die Delegiertenversammlung (§ 16 der Neufassung) die Wahlen nach § 16 Abs. 3 Buchstabe d vorgenommen hat.

Die Amtszeiten der Gewählten in den Wahlämtern in den Abteilungen werden nicht verändert.

Artikel 2

Abweichend von § 16 Abs. 6 wird festgelegt, dass für die erstmalige Ermittlung der Delegiertenzahl nach dem Inkrafttreten der Satzung anstelle des 1.1. der 1.7.2006 tritt.

In den Abteilungen hat innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Satzung die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung hat innerhalb von fünf Monaten nach dem Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen.

Artikel 3

Das Präsidium wird bevollmächtigt, redaktionelle Anpassungen der Satzungsfassung, die sich evt. im Genehmigungsverfahren vor dem Registergericht ergeben, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen

Eintragung ins Vereinsregister am 26. 06. 2006

Gesonderte Beschlüsse, die nicht Bestandteil der Satzungsänderung sind:

Zu § 8 Beiträge:

Da die Auswirkungen der Neufassung der Beitragsgestaltung erst vollständig überblickt werden kann, wenn von der Delegiertenversammlung die Beitragsordnung beschlossen ist, wird für einen Übergangszeitraum von zwei Kalenderjahren, längstens bis zum 31.12.2008, dem Präsidium im Einvernehmen mit der Delegiertenversammlung die Möglichkeit eingeräumt, ergänzend zu den in § 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung vorgesehenen Tatbeständen einen zusätzlichen Solidaritätszuschlag bis zu zwei Euro auf den Grundbeitrag festzulegen, wenn nur über diesen Weg eine Anpassung der finanziellen Grundlagen einer Abteilung sichergestellt werden kann und sonst der Bestand der Abteilung auch bei Nutzung aller Einsparmöglichkeiten akut gefährdet wäre.